Mittheilung des Senats
vom 29. Mai 1876.

Im Anschluß an seine Mittheilung vom 23. d. Mts., die Schiffahrtszeichen der Unterweser betreffend, verfehlt der Senat nicht, der Bürgerschaft den Entwurf zu einem Gesetze vorzulegen, welches bestimmt ist, die durch Artikel 54 der Reichsverfassung vorgeschriebene gleichmäßige Behandlung der bremischen mit den unter deutscher Flagge fahrenden nichtbremischen Kauffahrteischiffen herbeizuführen. Nachdem der Versuch, durch eine gleichmäßige Heranziehung aller deutschen Schiffe zur Besteuerung der Vorschrift der Reichsverfassung zu genügen, nicht zum Ziele geführt hat, wird nichts anderes übrig bleiben, als durch Aufhebung der die bremischen Schiffe allein treffenden Abgabe dieser Verpflichtung nachzukommen. Mit dieser Maßregel länger als bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres zu warten, erscheint dem Senate nicht zulässig. Er beantragt daher den Erlaß des nachstehenden Gesetzes.

Gesetz, die Aufhebung der Seeschiffahrtsabgabe betreffend. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Die Verordnungen vom 12. Juni 1826 und vom 8. April 1840 wegen der Seeschiffahrtsabgaben treten mit dem 1. Januar 1877 außer Kraft.

Beschlossen 2c.